

Lösung SchR Fall 1-6

A. Anspruch K gegen Z aus § 433 BGB

K könnte gegen Z einen Anspruch auf die Lieferung der Bücher aus § 433 I 1 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Zwischen K und Z ist ein wirksamer Kaufvertrag (§ 433 BGB) über die Bücher zustande gekommen.

II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch des K aus § 433 I 1 BGB könnte jedoch untergegangen sein. Der Anspruch ist nicht nach § 362 I BGB wegen Erfüllung erloschen, da K die Bücher nie erhalten hat. Ein Untergang des Anspruchs könnte aber durch § 275 I BGB erfolgt sein, falls dem Z die Lieferung der Bücher unmöglich geworden ist. Unmöglichkeit ist die dauernde Nichterbringbarkeit des Leistungserfolges durch eine Leistungshandlung des Schuldners. Der Leistungserfolg ist die Übergabe und Übereignung der Bücher durch Z (§ 433 I 1 BGB). Fraglich ist, ob sich der herbeizuführende Leistungserfolg auf die abgelieferten Bücher beschränkt. Denn dann wäre die Leistung für Z subjektiv unmöglich (§ 275 I BGB), weil die Bücher verschwunden sind. Bei den Büchern handelt es sich um keine Stück- sondern um eine Gattungsschuld, bei denen der Schuldner eine Sache mittlerer Art und Güte zu leisten hat (§ 243 I BGB). Eine Beschränkung/Konkretisierung auf die abgelieferten Bücher wäre gemäß § 243 II BGB dann erfolgt, wenn Z durch das Ablegen der Bücher vor den Hintereingang des Kioskes das zur Leistung seinerseits Erforderliche vorgenommen hätte. Das hängt von der Art der Schuld ab, also ob eine Hol-, Bring- oder Schickschuld vereinbart wurde.

1. Art der Schuld

Zwischen K und Z war vereinbart, dass Z die Bücher jeden Morgen an K liefert. Es handelt sich also um eine Bringschuld.

2. Konkretisierung durch Schuldner

Bei der Bringschuld ist umstritten, was für eine Konkretisierung erforderlich ist. Nach der vorherrschenden Ansicht¹ muss die Sache dem Gläubiger nur an seinem

Wohnsitz und in Annahmeverzug begründender Weise tatsächlich angeboten werden. Eine Übergabe ist danach nicht erforderlich. Demgegenüber verlangt eine andere Ansicht² die tatsächliche Abnahme durch den Gläubiger. Danach wäre hier keine Konkretisierung erfolgt, jedoch könnte die Leistungsgefahr nach § 300 II BGB übergegangen sein. Gegen diese Sichtweise spricht, dass das Anbieten kein Rechtsgeschäft, sondern ein Realakt ist und daher keiner Annahme bedarf. Vorzuziehen ist damit die vorherrschende Ansicht.

Somit ist zu prüfen, ob die Bücher dem K in einer den Annahmeverzug begründenden Art und Weise angeboten wurden.

a) Mitwirkung des Gläubigers erforderlich

Zunächst müsste für die Leistungserfüllung die Mitwirkung des Gläubigers erforderlich sein, sonst könnte der Schuldner den Leistungserfolg ja selbst herbeiführen. Die Mitwirkung des K ist hier erforderlich: Für die Übereignung der Bücher ist die Annahme der Einigungserklärung notwendig.

b) Erfüllbarkeit der Leistung

Weiterhin müsste die Leistung des Z erfüllbar sein. Das bedeutet, dass der Schuldner leisten darf. Im Grundsatz ist sofort zu leisten (§ 271 I BGB). Aber hier besteht eine vorrangige Abrede hinsichtlich der Erfüllbarkeit. Dadurch tritt vor der genannten Zeit keine Erfüllung ein. Die Zeit wurde von Z eingehalten, mithin war die Leistung erfüllbar.

c) Ordnungsgemäßes Angebot

Die geschuldete Ware/Leistung ist am rechten Ort, zur rechten Zeit und unter den richtigen Umständen tatsächlich anzubieten (§ 294 BGB).

Wiederholung: Dazu sollte man sich das Wort WOZU merken!!!

Hier war K nicht im Geschäft, weshalb er das Angebot vom Z nicht vernehmen konnte. Da das Anbieten aber keine empfangsbedürftige Willenserklärung ist, hindert dies das ordnungsgemäße Angebot nicht. Z hat dem K seine Leistung ordnungsgemäß angeboten.

d) Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft des Schuldners (§ 297 BGB)

Entscheidend ist die Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt des Anbietens oder bei § 296 BGB

¹ Vgl. nur Palandt § 243 Rdnr. 5 und § 294 Rdnr. 2.

² Huber, FS Ballerstedt, S. 327ff.

im Zeitpunkt des Leistungstermins. Z war hier zur Leistung imstande.

e) **Keine vorübergehende Annahmeverhinderung des K (§ 299 BGB)**

§ 299 BGB greift hier nicht ein, denn es war eine Leistungszeit bestimmt und auch eine Abrede über die Erfüllbarkeit getroffen wurden.

f) **Nichtannahme der Leistung bzw. Verweigerung der Gegenleistung (§§ 293, 298 BGB)**

K hat Leistung nicht angenommen.

Beachte: Annahmeverzug setzt kein Verschulden des Gläubigers voraus.

3. Zwischenergebnis

Z hat dem K die Bücher in einer den Annahmeverzug begründenden Art und Weise angeboten. Dadurch ist Konkretisierung nach § 243 II BGB eingetreten. Demzufolge ist seine Leistungspflicht nach § 275 I BGB untergegangen.

III. Ergebnis

K kann von Z keine Lieferung der Bücher mehr aus § 433 I 1 BGB verlangen.

B. Anspruch Z gegen K aus § 433 BGB

Z könnte gegen K einen Anspruch auf Abnahme und Bezahlung der Bücher aus § 433 II BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Ein wirksamer Kaufvertrag (§ 433 BGB) zwischen K und Z über den Kauf der Bücher liegt vor. Daraus ist der Käufer (K) nach § 433 II BGB verpflichtet, dem Verkäufer (Z) den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die Kaufsache (Bücher) abzunehmen.

II. Anspruch untergegangen

Dieser Anspruch könnte aber möglicherweise infolge § 326 I BGB untergegangen sein.

1. Gegenseitiger Vertrag

Der Kaufvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag.

2. Nachträgliche Unmöglichkeit

Liegt vor (siehe oben).

3. Keine Ausnahme nach § 326 II BGB

Es könnte nach § 326 II BGB aber eine Ausnahme von § 326 I BGB vorliegen.

Dann wäre die sog. Preisgefahr bzw. Gegenleistungsgefahr auf den Gläubiger übergegangen.

a) § 326 II 1 Alt. 1 BGB

Nach § 326 II 1 Alt. 1 BGB behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung, wenn der Gläubiger des Sachleistungsanspruchs für den Umstand, aufgrund dessen der Schuldner frei wird, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist. Hier ist K weder für den Unfall noch für den Diebstahl verantwortlich. Deshalb liegt keine Ausnahme nach § 326 II 1 Alt. 1 BGB vor.

b) § 326 II 1 Alt. 2 BGB

Der Schuldner behält darüber hinaus nach § 326 II 1 Alt. 2 BGB aber auch den Anspruch auf die Gegenleistung, wenn der vom Schuldner des Sachleistungsanspruchs nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welchem sich der Gläubiger im Annahmeverzug befindet. Z hat den Diebstahl laut Sachverhalt zwar leicht fahrlässig verursacht, aber nach § 300 I BGB hat der Schuldner während Annahmeverzug nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Z hat den Diebstahl deswegen hier nicht zu vertreten. Weiterhin liegt ein Annahmeverzug des K vor (siehe oben). Demnach behält Z aufgrund des § 326 II 1 Alt. 2 BGB den Anspruch auf die Gegenleistung. Die Gegenleistungsgefahr ist folglich auf K übergegangen.

Es liegt mithin eine Ausnahme von der Anwendung des § 326 I 1 BGB vor. Der Anspruch des Z ist demgemäß nicht nach § 326 I 1 BGB untergegangen.

III. Ergebnis

Es besteht ein Anspruch des Z gegen K auf Abnahme und Bezahlung der Bücher aus § 433 II BGB.